

Gemeinde Prosselsheim
Gemeindeteil Seligenstadt
Landkreis Würzburg

Begründung zur Grünordnung

zur
Einbeziehungssatzung
„Seligenstadt Bahnhof Ost“
für das Grundstück Flurnummer 5517
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Inhalt

1	Beschreibung der Planung.....	3
2	Natürliche Vorgaben – Bestandsaufnahme.....	3
2.1	Relief, Gestein, Böden.....	4
2.2	Klima, Luft.....	4
2.3	Wasserhaushalt.....	4
2.4	Vegetation.....	4
2.5	Tierwelt.....	4
2.6	Landschafts-, Ortsbild.....	5
2.7	Mensch.....	5
2.8	Besonders geschützte Bereiche.....	5
3	Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild.....	6
3.1	Versiegelung und Überbauung des Bodens / Wasserhaushalt.....	6
3.2	Verlust und Störung vorhandener Lebensräume.....	6
3.3	Veränderung des natürlichen Geländes.....	6
3.4	Landschafts-, Ortsbild.....	6
4	Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung oder Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.....	7
5	Artenschutzrechtliche Behandlung.....	8
5.1	Bestand.....	8
5.2	Nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützte Arten.....	9
5.3	Nach der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten.....	9
5.4	Wirkung des Vorhabens.....	9
5.5	Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	9
5.6	Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung.....	10
	Quellenverzeichnis.....	11

1 Beschreibung der Planung

Die Gemeinde Prosselsheim beabsichtigt für den Gemeindeteil Seligenstadt östlich des Siedlungsgebiets auf der Flurnummer 5517 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung „Seligenstadt Bahnhof Ost“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Hierzu wurde durch den Gemeinderat Prosselsheim am 10.09.2018 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Seligenstadt Bahnhof Ost“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Planungsanlass ist die beabsichtigte Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 5517 der Gemarkung Seligenstadt.

Das Areal ist derzeit Gartenfläche/Brache südlich des Wohnhauses auf Flurstück 180 der Gemarkung Seligenstadt, daher erfolgt derzeit eine Beurteilung nach § 35 BauGB. Neubauten wären derzeit unzulässig, da die potenzielle Baufläche außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Seligenstadt liegt.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des künftigen Wohnhauses zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde Prosselsheim eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen um das genannte Grundstück Fl. Nr. 5517 dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Seligenstadt zuzuordnen.

Eine Bebauung des Grundstücks ist unter der Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bebauung städtebaulich vertretbar und führt zu einer maßvollen Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur.

Mit der Einbeziehungssatzung kann Bauland für den geringen örtlichen Eigenbedarf in Seligenstadt geschaffen werden.

Innerhalb der Satzungsgrenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über das Flurstück 5517 der Gemarkung Seligenstadt und liegt nördlich der Einmündung zum Bahnhof bzw. östlich des Bahnhofs im Landkreis Würzburg.

Das Planungsgebiet befindet sich in der Region Main-Rhön und wird der naturräumlichen Haupteinheit der Mainfränkischen Platten zugeordnet. Innerhalb der Haupteinheit gehört der Untersuchungsraum der naturräumlichen Untereinheit Gäuplatten im Maindreieck an.

2 Natürliche Vorgaben – Bestandsaufnahme

Natürliche Vorgaben – Bestandsaufnahme

Das Planungsgebiet befindet sich in der Region Main-Rhön und wird der naturräumlichen Haupteinheit der Mainfränkischen Platten zugeordnet. Innerhalb der Haupteinheit gehört der Untersuchungsraum der naturräumlichen Untereinheit Gäuplatten im Maindreieck an.

Die Fläche des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB umfasst 1.226 m² (inkl. Grünflächen und Ausgleichsflächen) und wird gegenwärtig als private Grünfläche genutzt. Darüber hinaus befinden sich östlich innerhalb des Geltungsbereichs aktuell Hecken- und Strauchstrukturen, die zu erhalten sind.

2.1 Relief, Gestein, Böden

Die Geltungsbereichsflächen liegen im Bereich der Mainfränkischen Platten, wobei der vorhandene Untergrund überwiegend aus Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss) besteht.

Der Untergrund erschwert die Versickerung von Niederschlägen vor Ort.

2.2 Klima, Luft

Das Klima der Gäuplatten im Mairdreieck ist insgesamt als mild-gemäßigt bis warm-kontinental, mit ca. 550-650 mm durchschnittlichem Jahresniederschlag und einer Jahresmitteltemperatur von ca. 8-9 °C, zu beschreiben. Es handelt sich um eine ausgesprochen trockene Region. Die vorwiegende Windrichtung ist West bis Südwest. Es handelt sich nicht um ein Kaltluftentstehungs- bzw. Kaltluftammelgebiet.

2.3 Wasserhaushalt

Die natürliche Entwässerung erfolgt derzeit zum tiefsten Punkt, im Nordwesten des Plangebietes hin, dem Geländeverlauf folgend. Durch die leicht nordwestlich exponierte Lage der Fläche liegt bei mittleren hydrologischen Verhältnissen die Grundwasserfließrichtung von Südost nach Nordwest. Das Wasser folgt dem Geländeverlauf und versickert oberflächlich. Der räumliche Geltungsbereich berührt keinen Bereich zu Grundwasserversickerung, kein Trinkwasserschutzgebiet, kein Wasserschutzgebiet und kein Heilquellenschutzgebiet.

2.4 Vegetation

Der Geltungsbereich erstreckt sich über das Flurstück 5517 der Gemarkung Seligenstadt und liegt nördlich der Einmündung zum Bahnhof bzw. östlich des Bahnhofs im Landkreis Würzburg.

Die Fläche des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB umfasst 1.226 m² (inkl. Grünflächen und Ausgleichsflächen) und wird gegenwärtig als private Grünfläche genutzt. Darüber hinaus befinden sich östlich innerhalb des Geltungsbereichs aktuell Hecken- und Strauchstrukturen, die zu erhalten sind.

Die potentielle natürliche Vegetation, d.h. das Klimaxstadium der natürlichen Vegetationsentwicklung, das sich nach Beendigung der Nutzung einstellt, bildet hier:

der typische Waldmeister-Buchenwald.

Die potentiellen natürlichen Vegetationsgesellschaften geben Hinweise auf die standortgerechte Auswahl an Gehölzen bei Pflanzmaßnahmen.

2.5 Tierwelt

Genaue Aussagen zum Bestand der Tierwelt liegen für den Geltungsbereich nicht vor. Da es sich um Flächen am Rand der Siedlungsbebauung bzw. landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen westlich von Sulzheim handelt, wird auf eigene Sonderuntersuchungen verzichtet. Aufgrund der Lage am Rand der Siedlungsbebauung, ist mit Vorkommen von Tierarten der Siedlungsränder zu rechnen.

Vorkommen geschützter Arten sind nicht nachgewiesen und nicht zu erwarten. Erfahrungsgemäß sind hier ubiquistische Tierarten der Feldflur und der Siedlungsränder anzutreffen.

Dennoch werden keine nachhaltig negativen Einflüsse auf die Tierwelt erwartet.

Die Flächen werden gegenwärtig als private Grünflächen genutzt.

Die bestehenden Heckenstrukturen östlich innerhalb des Geltungsbereichs die potentiell als Lebensraum für Hecken- und Bodenbrüter dienen, bleiben erhalten und werden mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt.

2.6 Landschafts-, Ortsbild

Das Landschaftsbild des Geltungsbereichs wird geprägt durch:

- die umgebende südlich und östlich angrenzende freie Feldflur
- die bestehenden Grünstrukturen

Das Ortsbild des Geltungsbereichs wird geprägt durch:

- die westlich und nördlich vorhandene Siedlungsbebauung
- die südöstlich verlaufende Kreisstraße Wü 5
- die bestehenden Grünstrukturen
- die umgebende südliche und östlich angrenzende freie Feldflur

2.7 Mensch

Die Flächen des Plangebietes werden aktuell als private Grünflächen genutzt und haben somit keine Bedeutung für die Erholungsnutzung der Öffentlichkeit.

Das Planungsgebiet grenzt an intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen an. Mit daraus resultierenden Lärm, Staub- und Geruchsemissionen, insbesondere durch Düngung mit Festmist oder Gülle, mit Spritznebel bei Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und mit erhöhtem Lärmpegel und Staubeentwicklung bei Erntearbeiten muss gerechnet werden.

2.8 Besonders geschützte Bereiche

FFH- oder SPA-Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 der EU, kartierte Biotop- oder andere Schutzgebiete sind durch die Aufstellung der Einbeziehungssatzung nicht betroffen.

3 Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild

Im verfahrensgegenständlichen überplanten Geltungsbereich bestehen aktuell vor allem private Grünflächen. Durch die Aufstellung der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB werden diese zukünftig als in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

Hierbei wird darauf geachtet, dass der zukünftig mögliche Versiegelungsgrad so gering als möglich gehalten wird.

3.1 Versiegelung und Überbauung des Bodens / Wasserhaushalt

Die wesentlichen negativen Auswirkungen der Überbauung auf den Naturhaushalt, seine Faktoren und deren Wechselwirkungen entstehen durch:

Versiegelung und Überbauung

Verlust und Störung vorhandener Lebensräume

Veränderung des natürlichen Geländes

Die maßgeblichen Beeinflussungen treten durch Versiegelungen auf, u.a. durch:

- Unterbindung des Gasaustausches Boden – Luft mit Unterbindung der natürlichen Regelleistungen des Bodens
- Inaktivierung von Bodenleben – Verlust von Lebensraum
- Potentielle Abflussverstärkung des Niederschlagswassers, Verminderung der Grundwasserneubildungsrate

3.2 Verlust und Störung vorhandener Lebensräume

Durch das Plangebiet gehen der Natur etwa 1.226 m² (inkl. Grünflächen und Ausgleichsflächen) verloren.

Ein Gefährdungspotential seltener oder gefährdeter Pflanzen- und Tierarten ist sehr gering bis nicht vorhanden einzustufen.

3.3 Veränderung des natürlichen Geländes

Im Zuge geplanter Bebauung entstehen voraussichtlich geringfügige Veränderungen der Oberflächengestaltung des natürlichen Geländes.

3.4 Landschafts-, Ortsbild

Das Ortsbild des Geltungsbereichs wird geprägt durch:

- die westlich und nördlich vorhandene Siedlungsbebauung
- die südöstlich verlaufende Kreisstraße Wü 5
- die bestehenden Grünstrukturen

- o die umgebende südliche und östlich angrenzende freie Feldflur

Durch die neue Nutzung kann es zu geringfügigen Veränderungen des Ortsbildes, seiner Eigenart und Vielfalt kommen. Durch private Pflanzmaßnahmen soll eine Einbindung in die angrenzende freie Feldflur erreicht werden. Es handelt sich lediglich um die Einbeziehung des Flurstücks 5517 zur Errichtung eines Wohnhauses. Der Ortsrand wird dabei um einige Meter versetzt.

4 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung oder Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Die Planunterlagen zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB bestehen aus einer Planzeichnung, einer Begründung sowie einer Begründung zur Grünordnung, deren Inhalt vollwertiger Bestandteil der Planunterlagen ist.

Maßnahmen zur Begrünung und zum Erhalt bestehender Grünstrukturen sind innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzt.

Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzt. Mit den Ausgleichsmaßnahmen werden die nicht verminder- und vermeidbaren Beeinträchtigungen der Funktion des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sowie ihre Wechselbeziehungen naturschutzrechtlich ausgeglichen.

Sie sind als Ausgleichsmaßnahme A 1 zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt:

Interne Ausgleichsmaßnahme:

Ausgleichsfläche A1– auf einem Teilstück der Flurnummer 5517 der Gemarkung Seligenstadt

Bestand: private Grünfläche

Entwicklungsziel: Entwicklung eines extensiven Gras- und Krautsaums,
Herstellen einer landschaftlichen Hecke

Maßnahmen: Einsaat der Fläche mit Regio-Saatgut RSM 8.1 Variante 1
Pflanzung von 3-zeiligen landschaftlichen Hecken, ausschließlich aus Sträuchern, entlang der südl. Grundstücksgrenze
1-malige Mahd ab Ende Juni mit Abtransport des Mähguts

Mit den festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen sowie den Ausgleichsmaßnahmen sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt, sowie die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen angewandt.

Die Baugrenze innerhalb des Geltungsbereichs legt einen Bereich von 385 m² als möglichen bebaubaren Bereich fest. Die tatsächliche Bebauung orientiert sich entsprechend § 34 BauGB

an der umgebenden Bebauung. Es ist daher von einer geringen Versiegelung auf der Eingriffsfläche auszugehen. Darüber hinaus ist von einer Entfernung bestehender Nadelbäume auszugehen.

Zum Ausgleich des Eingriffs wird eine 3-zeilige landschaftliche Hecke auf einer Fläche von 279 m² festgesetzt.

Im Zusammenhang mit Bau- und Bodenarbeiten und dem Artenschutz gilt:

Die Entfernung bzw. der Rückschnitt bestehender Strauch-, Baum- und Heckenvorkommen hat außerhalb der Brutzeit von Hecken- und Bodenbrütern stattzufinden und zwar von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Bodenarbeiten (Abschieben des Oberbodens) sind außerhalb der Brutzeit der ackerbrütenden Vogelarten, also nicht im Zeitfenster von Mitte März bis Ende Juli, auszuführen. Falls die Bauarbeiten innerhalb des vorgenannten Brutzeitraums geplant sind, sind von Anfang März bis Baubeginn mittels einer dauerhaften Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen.

Um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden sind in angrenzenden Gehölzbereichen als Ausgleich für den Verlust von natürlichen Höhlen und Spalten Ersatzquartiere in Form von Kästen zu schaffen. Position und Ausführung der Ersatzquartiere sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und vor Entfernung potenzieller Höhlenbäume anzubringen.

§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB verpflichtet mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen, weshalb im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Aufstellung der Einbeziehungssatzung darauf geachtet wurde, den Versiegelungsgrad so gering als möglich zu halten.

5 Artenschutzrechtliche Behandlung

5.1 Bestand

Die Fläche des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB umfasst 1.226 m² (inkl. Grünflächen und Ausgleichsflächen) und wird gegenwärtig als private Grünfläche genutzt. Darüber hinaus befinden sich östlich innerhalb des Geltungsbereichs aktuell Hecken- und Strauchstrukturen, die zu erhalten sind.

Die potentielle natürliche Vegetation, d.h. das Klimaxstadium der natürlichen Vegetationsentwicklung, das sich nach Beendigung der Nutzung einstellt, bildet hier:

der typische Waldmeister-Buchenwald.

Die potentiellen natürlichen Vegetationsgesellschaften geben Hinweise auf die standortgerechte Auswahl an Gehölzen bei Pflanzmaßnahmen.

Genaue Aussagen zum Bestand der Tierwelt liegen für den Geltungsbereich nicht vor. Da es sich um Flächen am Rand der Siedlungsbebauung bzw. landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen westlich von Sulzheim handelt, wird auf eigene Sonderuntersuchungen verzichtet. Aufgrund der Lage am Rand der Siedlungsbebauung, ist mit Vorkommen von Tierarten der Siedlungsränder zu rechnen.

Vorkommen geschützter Arten sind nicht nachgewiesen und nicht zu erwarten. Erfahrungsgemäß sind hier ubiquistische Tierarten der Feldflur und der Siedlungsränder anzutreffen.

Dennoch werden keine nachhaltig negativen Einflüsse auf die Tierwelt erwartet.

Die Flächen werden gegenwärtig als private Grünflächen genutzt.

Die bestehenden Heckenstrukturen östlich innerhalb des Geltungsbereichs die potentiell als Lebensraum für Hecken- und Bodenbrüter dienen, bleiben erhalten und werden mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt.

Im Zusammenhang mit Bodenarbeiten und dem Artenschutz gilt:

Artenschutz- Gehölzbeseitigung und Bodenarbeiten

Die Entfernung bzw. der Rückschnitt bestehender Strauch-, Baum- und Heckenvorkommen hat außerhalb der Brutzeit von Hecken- und Bodenbrütern stattzufinden und zwar von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Bodenarbeiten (Abschieben des Oberbodens) sind außerhalb der Brutzeit der ackerbrütenden Vogelarten, also nicht im Zeitfenster von Mitte März bis Ende Juli, auszuführen.

Falls die Bauarbeiten innerhalb des vorgenannten Brutzeitraums geplant sind, sind von Anfang März bis Baubeginn mittels einer dauerhaften Schwarzbrache Bodenbrütern auszuschließen.

Um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden sind in angrenzenden Gehölzbereichen als Ausgleich für den Verlust von natürlichen Höhlen und Spalten Ersatzquartiere in Form von Kästen zu schaffen. Position und Ausführung der Ersatzquartiere sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und vor Entfernung potenzieller Höhlenbäume anzubringen.

5.2 Nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützte Arten

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten sind nicht betroffen. Es ist davon auszugehen, dass ubiquistische Tierarten der Feldflur und der Siedlungsränder anzutreffen sind. Dennoch werden keine nachhaltig negativen Einflüsse auf die Tierwelt erwartet.

5.3 Nach der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten

Potentiell handelt es sich um Lebensraum für Arten der Siedlungsränder und der angrenzenden freien Feldflur. Es lässt sich kein nachhaltig negativer Einfluss auf die Vogelwelt erkennen.

5.4 Wirkung des Vorhabens

Durch den Verlust der Flächen sind keine schützenswerten Pflanzenarten betroffen. Auf die Tierwelt wird sich der Verlust der Flächen ebenfalls nicht nachhaltig negativ auswirken.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Schwerpunkte der Maßnahmen liegen in der Schaffung von Ersatz- und Rückzugslebensräumen für die vorhandenen Arten.

Mit folgenden Maßnahmen werden Gefährdungen lokaler Populationen gemindert bzw. vermieden:

- Für Bepflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, einheimische, autochthone Laubgehölze zu verwenden.
- Minimierung der Versiegelung
- Festsetzung einer südlichen Eingrünung
- Festsetzung eines Erhaltungsgebots für bestehende Heckenstrukturen
- Bauzeitenbeschränkung im Zusammenhang mit Bodenarbeit und Artenschutz

5.6 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt wird aufgrund der Maßnahme kaum gestört. Die geplante Eingrünung im Süden sowie die Ausgleichspflanzung von Obstbäumen im direkten Anschluss verbessern die Situation der Tier- und Pflanzenwelt langfristig.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf nach Anhang IV der FFH-Richtlinien und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Tierarten können vermieden werden, wenn die Konflikt vermeidenden Maßnahmen bei der Verwirklichung des Vorhabens ergriffen werden:

Im Zusammenhang mit Bodenarbeiten und dem Artenschutz gilt:

Artenschutz- Gehölzbeseitigung und Bodenarbeiten

Die Entfernung bzw. der Rückschnitt bestehender Strauch-, Baum- und Heckenvorkommen hat außerhalb der Brutzeit von Hecken- und Bodenbrütern stattzufinden und zwar von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Bodenarbeiten (Abschieben des Oberbodens) sind außerhalb der Brutzeit der ackerbrütenden Vogelarten, also nicht im Zeitfenster von Mitte März bis Ende Juli, auszuführen. Falls die Bauarbeiten innerhalb des vorgenannten Brutzeitraums geplant sind, sind von Anfang März bis Baubeginn mittels einer dauerhaften Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen.

Um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden sind in angrenzenden Gehölzbereichen als Ausgleich für den Verlust von natürlichen Höhlen und Spalten Ersatzquartiere in Form von Kästen zu schaffen. Position und Ausführung der Ersatzquartiere sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und vor Entfernung potenzieller Höhlenbäume anzubringen.

Quellenverzeichnis

BAYERNATLAS (2017): Geoportal Bayern. Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
URL: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?X=5421649.25&Y=4459462.00&zoom=3&lang=de&topic=ba&bgLayer=at-kis&catalogNodes=122> (Abrufdatum 10.09.2018)

BLFD (2014): Bayerischer Denkmal-Atlas. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
URL: <http://www.blfd.bayern.de/denkmal erfassung/denk malliste/bayernviewer/> (Abrufdatum 10.09.2018)

FIN-WEB (2015): Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz. Bayerisches Landesamt für Umwelt
URL: <http://fisnat.bayern.de/finweb/> (Abrufdatum 10.09.2018)

LEK (2003): Landschaftsentwicklungskonzept Region Main-Rhön. Regierung von Unterfranken
URL: <http://info.main-rhoen.de/> (Abrufdatum 10.09.2018)

LFU (2011): Entwurf einer kulturlandschaftlichen Gliederung Bayerns als Beitrag zur Biodiversität – 4 Mainfränkische Gäulandschaft. Bayerisches Landesamt für Umwelt

Würzburg, 10.09.2018

Ingenieurbüro für Bauwesen
Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun
M. Eng., Beratender Ingenieur
Falkenstraße 1
97076 Würzburg

Anerkannt:

Gemeinde Prosselsheim

Bearbeitet:

Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun
M. Eng., Beratender Ingenieur

Bürger,

1. Bürgermeisterin